

Kommunales Förderprogramm der Stadt Mellrichstadt zur Durchführung privater Baumaßnahmen im Rahmen der städtebaulichen Sanierung im Altstadtgebiet Mellrichstadt mit Grüngürtel

Der Stadtrat der Stadt Mellrichstadt hat mit Beschluss vom 10.06.1999 ein kommunales Förderprogramm für den Altstadtbereich mit seinem umgebenden Grüngürtel beschlossen. Dieses Förderprogramm wird im Rahmen des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogrammes angewandt.

Fördergebiet ist der der Gestaltungssatzung zugrundeliegende räumliche Geltungsbereich für die Gestaltungssatzung mit der Altstadt und dem sie umgebenden Grüngürtel.

1. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist der Erhalt der Gestalt der Stadt in ihrer unverwechselbaren Eigenart und Eigentümlichkeit und die Bewahrung des historischen Bauegefüges einschließlich des sie umgebenden Grüngürtels.

Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung der Altstadt mit dem sie umgebenden Grüngürtel unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

2. Gegenstand und Höhe der Förderung

Im Rahmen des kommunalen Förderprogrammes können folgende Maßnahmen gefördert werden:

Art der Maßnahmen:

- 2.1 Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Bausubstanz. Insbesondere Maßnahmen an Sockel und Fassaden einschließlich Fenster und Türen, Dächern einschließlich Dachaufbauten, Hof Tore, Hofeinfahrten, Einfriedungen, ortstypische Außentreppen u. Begrünung. Des Weiteren Ersatzbauten, wenn die Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Bausubstanz unmöglich oder wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist.
- 2.2 denkmalpflegerischer Mehraufwand bei Ersatzbauten für Sockel, Fassade einschließlich Fenster und Türen, Dächern einschl. Dachaufbauten, Hof Tore, Hofeinfahrten, Einfriedungen, ortstypische Außentreppen u. Begrünung.
- 2.3 Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z.B. durch ortstypische Begrünung und Entsiegelung.

3. Höhe der Förderung

Der/die Eigentümer/Eigentümergeinschaft eines Objektes (Grundstücks- bzw. wirtschaftliche Einheit) hat/haben Anspruch auf eine Förderung bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch maximal 20.000,00 €.

Gebäude, die umfassend instand gesetzt werden und für die Zuschüsse in Form einer Kostenerstattung nach dem Städtebauförderungsprogramm gegeben werden, werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

Förderfähig sind die Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung der Gestaltungssatzung entstehen. Abweichend hiervon wird jedoch bei Neubauten der gestalterische Mehraufwand zugrunde gelegt.

Grundsätze der Förderung:

Die geplante Maßnahme hat sich besonders in nachfolgenden Punkten den Zielen der Stadtsanierung und den Vorgaben der Gestaltungssatzung anzupassen:

- a) Parzellenstruktur, Stellung der Gebäude
- b) Dachlandschaft
- c) Baukörper, Dichte und Höhe
- d) Fassaden
- e) Straßen, Gassen, Plätze
- f) Altstadtgrüngürtel
- g) Baustoffe und ihre Verarbeitung
- h) Dachform, Dachneigung, Dachdeckung
- i) Dachaufbauten, Dachöffnungen
- j) Ortgang, Traufe, First
- k) Außenwände
- l) Fenster, Türen, Tore
- m) Schaufenster
- n) Sichtschutz, Sonnenschutz
- o) Hauseingänge, Vordächer
- p) Wertvolle Bauteile
- q) Bepflanzung, Gestaltung des Hausumgriffes
- r) Einfriedungen
- s) Nebenanlagen
- t) Werbeanlagen

Auflagen der Denkmalpflege bleiben unberührt, auf das von der Stadtmauer umgrenzte "Ensemble Mellrichstadt" und die in der Denkmalschutzliste aufgeführten Einzel-

denkmale wird ausdrücklich hingewiesen. Die Genehmigungsaufgaben des Denkmalschutzes auch bei allen Maßnahmen innerhalb der Grenzen "Ensemble Mellrichstadt" sind zu beachten und können bei der Verwaltung im Denkmalschutzgesetz eingesehen werden.

4. Zuwendungsempfänger

Fördermittel werden natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften in Form von Zuschüssen gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

5. Verfahren

Die Anträge auf Förderung sind schriftlich bei der Stadt Mellrichstadt einzureichen.

Mit der Beantragung verpflichten sich die Antragsteller der fachlichen Beratung des Städtebauplaners (Sanierungsbeauftragter), des Beauftragten des Landesamtes für Denkmalpflege und den Vorgaben der Stadt Rechnung zu tragen. Die Stadt prüft nach den Vorgaben der Gestaltungssatzung, ob die Maßnahmen den Zielen des kommunalen Förderprogrammes entsprechen.

Neben der allgemeinen Beschreibung des Vorhabens und den gegebenenfalls nach der Gestaltungssatzung erforderlichen Planunterlagen muss der Maßnahmenträger der Stadt bei Kosten bis zu 5.000,00 € zwei Angebote, über 5.000,00 € drei Angebote vorlegen, aus denen die geplanten Leistungen vergleichbar und eindeutig hervorgehen.

Maßnahmen dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt beauftragt und begonnen werden. Mit Vorlage der schriftlichen Zustimmung der Stadt verpflichten sich die Maßnahmenträger, den im Bescheid festgesetzten Auflagen und Bedingungen nachzukommen.

Die Förderzusage ersetzt jedoch nicht die erforderlichen öffentlich- rechtlichen Genehmigungen.

Nach Abschluss der Arbeiten ist innerhalb von 3 Monaten der Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser wird von der Stadt verantwortlich geprüft. Die Auszahlung der Zuschüsse wird nach Abnahme der Verwendung von der Stadt veranlasst. Sie wird gekürzt oder gestrichen, wenn die Ausführungen nicht den im Bescheid festgesetzten Auflagen und Bedingungen entsprechen.

6. Fördervolumen

Die Stadt Mellrichstadt verpflichtet sich für die Dauer der Städtebausanierung, unter der Voraussetzung, dass weitere öffentliche Städtebauförderungsmittel bereitgestellt werden, für das Kommunale Förderprogramm ein jährliches Kontingent an Haushaltsmitteln zur Verfügung zu stellen. Die Stadt meldet diese Mittel jeweils im Jahresantrag der Städtebauförderung bei der Regierung von Unterfranken an.

Mellrichstadt, den 29.01.2019



Streit

1. Bürgermeister

